Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2235

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 6169/67

Bonn, den 28. Oktober 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung des Rats zur Einführung einer zusätzlichen Beihilfe für in Italien verarbeitete Raps- und Rübsamen.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 11. Oktober 1967 dem Herrn Präsidenten des Rats der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Der Rat wird sich auf seiner Tagung am 25./26. Oktober 1967 mit dem Verordnungsvorschlag befassen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rats zur Einführung einer zusätzlichen Beihilfe für in Italien verarbeitete Raps- und Rübsamen

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66 EWG des Rats vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1]), insbesondere auf Artikel 36,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung Nr. 136/66/EWG wurde eine gemeinsame Marktorganisation für Fette geschaffen, die vom Tage ihrer Anwendung an mit der Einführung des freien Warenverkehrs innerhalb der Gemeinschaft verbunden war.

Vor dem 1. Juli 1967 konnten die italienischen Ölmühlen auf Grund der italienischen Marktordnung für Fette nahezu die Gesamtmenge der auf dem italienischen Markt abgesetzten flüssigen Öle und insbesondere der Raps- und Rüböle erzeugen.

Die Transportkosten für Raps- und Rübsamen von den Erzeugergebieten der Gemeinschaft bis zu den weit entfernten Ölmühlen sind höher als die Transportkosten für die in den Ölsaaten enthaltenen Ölmengen. Der Vorteil, der sich für die in der Nähe der Erzeugergebiete liegenden Ölmühlen ergibt, ermöglicht es letzteren, selbst in Italien das Öl zu niedrigeren Preisen anzubieten als die von diesen Erzeugergebieten weiter entfernt liegenden Ölmühlen.

In Italien ist die Raps- und Rübsamenproduktion sehr gering. Daher ist die italienische Industrie gegenüber der Industrie in den anderen Mitgliedstaaten hinsichtlich der Produktionsbedingungen benachteiligt. Ferner räumt die in der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehene Regelung den in der Gemeinschaft erzeugten Ölsaaten gegenüber den eingeführten Ölsaaten einen gewissen Vorrang auf dem Markt der Gemeinschaft ein.

Es hat sich herausgestellt, daß der Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten der Verordnung Nr. 136/66/EWG und der Anwendung der Bestimmungen über den Handel mit Ölsaaten in der Gemeinschaft nicht lang genug war, um den italienischen Ölmühlen eine Anpassung an die voraussichtlichen Auswirkungen dieser Vorschriften zu ermöglichen. Es ist daher zweckmäßig, eine längere Anpassungszeit vorzusehen. Zu diesem Zweck soll den italienischen Ölmühlen, die in der Gemeinschaft erzeugten Raps- und Rübsamen verarbeiten, einige Jahre lang eine zusätzliche Beihilfe gewährt werden, um ihre Anpassung an die in der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehene Regelung zu erleichtern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Es wird eine Beihilfe — nachstehend „zusätzliche Beihilfe" genannt — für in der Gemeinschaft erzeugten Raps- und Rübsamen gewährt, der zwischen dem 1. Juli 1967 und dem 31. Dezember 1969 in einer auf italienischem Hoheitsgebiet gelegenen Ölmühle gemäß der in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung Nr. 116/67/EWG des Rats über die Beihilfe für Ölsaaten [2]) vorgesehenen Regelung unter Kontrolle gestellt wird.

Artikel 2

Die zusätzliche Beihilfe beträgt je 100 kg Ölsaaten 0,75 RE für das Wirtschaftsjahr 1967/1968, 0,60 RE für das Wirtschaftsjahr 1968/1969 und 0,45 RE für die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1969.

Artikel 3

Die zusätzliche Beihilfe wird den Ölmühlen, in denen die Ölsaaten unter Kontrolle gestellt worden sind, von Italien ausgezahlt.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 172 vom 30. September 1966, S. 3025/66

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 111 vom 10. Juni 1967, S. 2198

Artikel 4

Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen werden nach dem Verfahren gemäß in Artikel 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG erlassen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rats

Der Präsident

Begründung

1. Am 10. August 1967 hat die Ständige Vertretung Italiens an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ein Fernschreiben gerichtet, mit dem diese im Namen der italienischen Regierung gebeten wird, auf Grund von Artikel 226 des Vertrages sofort Sondermaßnahmen zur Beseitigung der Schwierigkeiten der italienischen Ölmühlen zu treffen.

Die italienische Regierung wies darauf hin, daß sich diese Schwierigkeiten aus der seit dem 1. Juli 1967 geltenden Verordnung Nr. 116/67/EWG des Rats über die Beihilfe für Ölsaaten ergeben, derzufolge die französischen Ölmühlen Rapsöl, das aus in Frankreich geernteten Ölsaaten hergestellt wurde, auf dem italienischen Markt zu einem niedrigeren Preis anbieten können als die italienischen Ölmühlen.

2. Die italienische Marktorganisation für Fette gab den italienischen Ölmühlen die Möglichkeit, fast die gesamten auf dem italienischen Markt abgesetzten flüssigen pflanzlichen Öle zu erzeugen.

So haben diese Ölmühlen 1966 bis auf einige hundert Tonnen die für den italienischen Markt benötigten 80 000 t Raps- und Rüböl erzeugt und — da Italien nur sehr wenig Raps anbaut — zu diesem Zweck mehr als 200 000 t Ölsaaten eingeführt, wovon 50 000 t aus Frankreich, dem größten Rapsanbauland der Gemeinschaft, stammten.

3. Im November 1966 wurde die italienische Marktorganisation ohne Übergangszeit durch die gemeinsame Marktorganisation ersetzt, mit welcher der freie Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft eingeführt wurde. Seit Juli 1967, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen in der Gemeinschaft geerntete Ölsaaten, sind die italienischen Ölmühlen dem Wettbewerb der französischen Ölmühlen ausgesetzt, die Rapsöl aus in Frankreich geernteten Ölsaaten herstellen.

Da die Transportkosten für Rapssamen von Frankreich nach Italien höher sind als die der darin enthaltenen Ölmenge und da die Verarbeitungs- und Valorisierungskosten des Ölkuchens in den beiden Ländern im wesentlichen die gleichen sind, kann französisches Rapsöl zu einem niedrigeren Preis auf den italienischen Markt gelangen als die in Italien aus französischen Ölsaaten hergestellten Öle.

Die gleiche Lage ergibt sich bei den aus Drittländern eingeführten Ölsaaten. Die Transportkosten von den europäischen Erzeugerländern zu den im Norden der Gemeinschaft gelegenen Häfen sind niedriger als die Transportkosten nach Italien. Hinzu kommt, daß Rapssamen aus der Gemeinschaft auf Grund der Preis- und Beihilferegelung für in der Gemeinschaft geernteten Raps auf dem Gemeinschaftsmarkt eine Vorzugstellung gegenüber aus Drittländern eingeführtem Rapssamen genießt, so daß die italienischen Ölmühlen auch nicht in der Lage sind, durch Verarbeitung von aus Drittländern eingeführtem Raps im Wettbewerb mit den französischen Ölmühlen zu bestehen.

Die Auswirkungen der gemeinsamen Marktorganisation auf die Bedingungen des Wettbewerbs zwischen den italienischen Ölmühlen und denen der übrigen EWG-Länder wurden in der Diskussion des Rats über den Entwurf einer Verordnung über die Marktorganisation für Fette erörtert. Bei der Aussprache über die Regionalisierung der Rapspreise (Dok. R/715/67 [AGRI 294] vom 31. Mai 1967) wurde dieses Problem weiter geprüft und wertmäßig ausgedrückt. Die Erfahrung aus den ersten Monaten der Anwendung der gemeinsamen Marktorganisation hat die obengenannten Schlußfolgerungen bestätigt.

4. Es ist zu berücksichtigen, daß die italienischen Ölmühlen nicht in der Lage waren, sich rechtzeitig der neuen Situation anzupassen. Vor allem war der hierfür zur Verfügung stehende Zeitraum von 8 Monaten — zwischen der Öffnung der italienischen Grenze und dem Zeitpunkt, da französisches Rapsöl aus dem Wirtschaftsjahr 1967/1968 auf den italienischen Markt gebracht wurde — viel kürzer als die Frist, die anderen landwirtschaftlichen Verarbeitungsindustrien gewährt wurde, um sich den durch die schrittweise Einführung der gemeinsamen Agrarpolitik geschaffenen Marktbedingungen anzupassen.

Es erscheint daher angezeigt, den italienischen Ölmühlen durch Maßnahmen auf Grund von Artikel 36 der Verordnung Nr. 136/66/EWG eine zusätzliche Anpassungsfrist zuzugestehen.

Da Rapsöl 1966 etwa 1/4 des italienischen Verbrauchs an Saatenölen ausmachte, kann sich für die italienischen Ölmühlen ein Verlust von 25 % ergeben.

5. Die Maßnahmen zugunsten der italienischen Ölmühlen dürfen den freien Verkehr mit Raps und Rapsöl in der Gemeinschaft so wenig wie möglich behindern und müssen in Anlehnung an die bisher für andere Verarbeitungsindustrien getroffenen Regelungen vorübergehend gelten und degressiv gestaffelt werden.

Eine bis zum 31. Dezember 1969 zu gewährende degressive finanzielle Beihilfe dürfte den obengenannten Erfordernissen entsprechen.

6. Diese zusätzliche Beihilfe wird mit den unterschiedlichen Transportkosten der Ölmühlen der bei-

den Mitgliedstaaten begründet, die von den Produktionsgebieten entfernt liegen und im Falle Frankreichs in der Lage sind, der italienischen Industrie auf ihrem eigenen Markt Konkurrenz zu machen.

Jedes Unternehmen dieser beiden Mitgliedstaaten hat jedoch seine eigenen Versorgungsbedingungen, die sich nach der jeweiligen Entfernung von den Rapsanbaugebieten richten; ferner hängt der Verkaufspreis für französisches Öl in Italien auch von der Entfernung der französischen Ölmühlen vom italienischen Markt ab. So erweist es sich als notwendig, bei der Berechnung der Beihilfe die Angaben der repräsentativsten Raps-Ölmühlen in Italien und der Ölmühlen in Frankreich zu berücksichtigen, die ihnen am ehesten Konkurrenz machen können, obwohl sie ebenfalls von den Anbaugebieten entfernt liegen.

In diesem Zusammenhang ergibt sich aus den vorliegenden Angaben über die Strukturen der Ölmühlen und des Rapsanbaus, daß für die Ölmühlen die Gebiete Mailand und Marseille und für den Rapsanbau das Gebiet von Dijon zugrunde gelegt werden können.

Der Höchstbetrag der Beihilfe sollte den Betrag nicht übersteigen, mit dem die italienischen Ölmühlen von Mailand den Rapssamen zum gleichen Preis erhalten könnten wie die Ölmühlen von Marseille.

Auf dieser Grundlage und in Anbetracht der im September 1967 bekannten Transportkosten beläuft sich der Höchstbetrag der Beihilfe für 100 kg in der Gemeinschaft geernteten und in einer italienischen Ölmühle verarbeiteten Raps auf 0,75 RE.